Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs (R)

Die bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs für jeden gefahrenen Kilometer zu zahlende Nutzungsentschädigung ist zu ermitteln, indem der vereinbarte (Brutto-)Kaufpreis durch die voraussichtliche Restlaufleistung des Fahrzeugs (im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer) geteilt wird.

BGH, Beschluss vom 09.12.2014 – VIII ZR 196/14

Der Hinweisbeschluss ist zusammen mit dem Urteil des OLG Düsseldorf, auf das er sich bezieht, auszugsweise hier veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.